

# **Landkreis Heidenheim**

## **Satzung**

### **über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten**

vom 16.07.2001 mit Änderungen vom 26.07.2004, 28.11.2011, 29.04.2013 und 15.12.2025

#### **A. Erstattungsvoraussetzungen**

##### **§ 1**

###### **Kostenerstattung**

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
- den Schulträgern,
  - den Wohngemeinden, wenn eine (§ 4 Schulgesetz oder § 3 Privatschulgesetz entsprechende) Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
  - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen
- die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.
- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Keine Kostenerstattung erfolgt für Schüler der Fachschulen und für Schüler der Berufsschulen - mit Ausnahme des Berufsvorbereitungsjahrs - sowie für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Wohnung in der jeweiligen Fassung des Meldegesetzes.
- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
- a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
  - b) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde der jeweils nächstgelegenen Sonder- oder Förderschule zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.
- (5) Für Schüler der Grundschulen und der Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen werden Beförderungskosten nur bis zur für den jeweiligen Schulbezirk zuständigen öffentli-

chen Grundschule erstattet. Beim Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule werden nur die Beförderungskosten erstattet, die beim Besuch der für den Schulbezirk zuständigen Grundschule entstehen würden, höchstens jedoch die tatsächlich entstandenen Beförderungskosten.

- (6) Für Schüler der Abendrealschulen werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 1/2 Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebotes.

## § 2

### Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet. Kosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet. An Tagen mit Nachmittagsunterricht werden die durch den Einsatz besonderer Schülerkurse, Schülerfahrzeuge und privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten für Mittagsheimfahrten nur für Grund-, Haupt- und Förderschüler und nur innerhalb des jeweiligen Schulbezirks erstattet.
- (3) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfesten, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- oder Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika sowie der Besuch von Jugendverkehrsschulen.

## § 3

### Mindestentfernung

- (1) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule erstattet.
- (2) Die für den Einsatz besonderer Schülerkurse, Schülerfahrzeuge und privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden grundsätzlich nur ab einer Mindestentfernung von 3 km erstattet. Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule. Maßgebend ist der der Wohnung nächstgelegene Zugang zum Schulgrundstück.
- (3) Für Schüler, die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten in Fällen des Absatzes 2 auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule mindestens 3 km beträgt. Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur

nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i. V. m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) einen Namen erhalten hat.

- (4) Die Kosten für den Einsatz von besonderen Schülerkursen, Schülerfahrzeugen und privaten Kraftfahrzeugen werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

## § 4

### Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonder-Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

## § 5

### Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, Körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltengestörte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so ist der Einsatz einer Begleitperson angemessen zu vergüten. Dies gilt in begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

## B. Eigenanteil

### § 6

#### Pflicht zur Entrichtung von Eigenanteilen

- (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten unabhängig von der besuchten Schulart je angefangenen Beförderungsmonat einen monatlichen Eigenanteil in Höhe von einem Elftel des jeweils aktuell gültigen Jahrestarifs des Deutschlandticket JugendBW zu entrichten. Dieser monatliche Eigenanteil reduziert sich für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 – 4 sowie Kinder in Grundschulförderklassen und Schulkindergärten um 15 Euro.
- (2) Die Eigenanteile werden vom Schulträger oder von einem vom Schulträger beauftragten Verkehrsunternehmen eingezogen. Dies setzt voraus, dass eine wirksame Abbuchungsermächtigung bzw. Einzugsermächtigung und die Erfüllung des Zahlungsanspruchs vorliegen. Diese haben die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Eigenanteile an den Landkreis abzuführen. Lassen sich Eigenanteile im Bankeinzugsverfahren nicht einziehen, obwohl eine Einzugsermächtigung vorgelegen hat, hat der Sorgeberechtigte bzw. Schüler die Kosten zu tragen, die auf Grund des gescheiterten Bankeinzugs entstanden sind.
- (3) Die in Abs. 1 festgelegten Eigenanteile sind gleichzeitig nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Absatz 2. Die Befreiung erfolgt ab dem Monat, in dem gegenüber dem Schulträger eine schriftliche Erklärung über die Eigenanteilszahlung für die nicht befreiten Kinder erfolgt und gilt nur bis zum Ende des Schuljahres.

### § 7

#### Erlass

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Die Regelung nach Absatz 1 gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
- (3) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamts möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.
- (4) Der Erlass ist in der Regel auf ein Schuljahr zu befristen.

### C. Umfang der Kostenersstattung

#### § 8

##### Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.
- (3) Die für den Einsatz von Schülerfahrzeugen und privaten Kraftfahrzeugen entstehenden Beförderungskosten werden nur bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart erstattet. Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden nur die Beförderungskosten erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden, höchstens jedoch die tatsächlich entstandenen Beförderungskosten.

#### § 9

##### Benutzung mehrerer Verkehrsmittel

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden diese bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule erstattet.
- (2) Die durch den Einsatz von Schülerkursen, Schülerfahrzeugen und privaten Kraftfahrzeugen entstehenden zusätzlichen Kosten werden nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mindestens 3 km beträgt oder eine besondere Gefahr im Sinne des § 3 Abs. 4 vorliegt.

#### § 10

##### Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist grundsätzlich zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Eine längere Wartezeit ist insbesondere bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und bei Schülern weiterführender Schulen zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

## § 11

### Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie um die sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 kann bei Verträgen über Schülerkurse, die über einen Zeitraum von mehr als 5 Jahren weitgehend unverändert betrieben worden sind, mit vorheriger Zustimmung des Landratisamtes auch ein pauschaler Zuschuss festgelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß in der Vereinbarung zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen eine Festschreibung der Fahrleistungen erfolgt und die Dynamisierung des pauschalen Zuschusses im Einvernehmen mit dem Landratsamt festgelegt wird.

## § 12

### Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes der durch den Schulträger angemieteten oder der schulträgereigenen Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen sollen vom Schulträger in der Regel Sammelpunkte festgelegt werden.
- (3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratisamts auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

## § 13

### Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung genehmigt hat.
- (2) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke wird bei Personenkraftwagen der im Reisekostenrecht (§ 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung) für ein zum Dienstreiseverkehr zugelassenes privates Kraftfahrzeug festgesetzte Betrag erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

## § 14

### Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
  - 3.400 Euro für Kinder in Schulkindergärten,
  - 1.100 Euro für die übrigen Schüler. Für Schüler der Sonderschulen gelten keine Höchstbeträge.
- (2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine nähergelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

## D. Verfahrensvorschriften

### § 15

#### Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

### § 16

#### Deutschlandticket JugendBW, Schülermonatskarten

- (1) Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benutzen, erhalten vom Schulträger das Deutschlandticket JugendBW oder Schülermonatskarten ausgehändigt, es sei denn, dass Einzelfahrscheine oder Mehrfahrtenkarten wesentlich billiger sind

- (2) Soweit mit den Verkehrsunternehmen und Schulträgern entsprechende Vereinbarungen getroffen sind, sollen vorrangig Deutschlandtickets JugendBW ausgehändigt werden. So weit das Deutschlandticket JugendBW oder die Schülermonatskarte der Schülerin bzw. dem Schüler nicht mehr zusteht bzw. nicht mehr benötigt werden, sind sie bis spätestens zum letzten Schultag des Vormonats dem Schulträger zurückzugeben; entsprechend erstattet der Schulträger bereits bezahlte Eigenanteile bzw. werden keine Eigenanteile erhoben. Danach ist eine Rückerstattung nur noch in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) möglich.

## § 17

### Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen. Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages bzw. Änderungsvertrages ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluß vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrags.
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

## § 18

### Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schüler hat möglichst vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Antragstellung des Schülers gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags beim Landratsamt.

## § 19

### Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.

- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

## § 20

### Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

## § 21

### Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) Der Schulträger ersetzt den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten soweit
- a) die Ausgabe von Schülermonatskarten bzw. Berechtigungsausweisen zum kostenlosen Lösen von Schülermonatskarten nicht in Betracht kommt oder
  - b) die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

## § 22

### Ergänzende Richtlinien für das Abrechnungs- und Erstattungsverfahren

Das Landratsamt erläßt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

## § 23

### Prüfungsrecht des Landratsamts

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren. § 34 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

## § 24

### Rückforderungsanspruch

Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

## **§ 25**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2001\* in Kraft. Abweichend hiervon gelten die in § 6 Abs. 1 genannten Euro-Beträge erst ab 01. Januar 2002. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 10. März 1997, geändert am 18. Mai 1998, außer Kraft.

---

\* Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Die Änderung der Satzung vom 26.07.2004 tritt am 01.09.2004 in Kraft. Die Änderung der Satzung vom 28.11.2011 tritt am 01.02.2012 in Kraft. Die Änderung der Satzung vom 29.04.2013 tritt am 01.09.2013 in Kraft. Die Änderung der Satzung vom 15.12.2025 tritt am 01.01.2026 in Kraft.